

## **Gespräch des Regierungspräsidiums, der Universitätsklinikums und der Universitätsstadt Tübingen am 17. April 2015**

### **Gemeinsame Stellungnahme**

Das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) und die Stadtverwaltung haben das Regierungspräsidium Tübingen als Aufsichtsbehörde der Stadt in planungsrechtlichen Fragen kurzfristig um ein Gespräch gebeten. Ziel war es, Klarheit darüber zu schaffen, ob das auf dem Klinikgelände durch das UKT beantragte Parkhaus ohne Änderung des Bebauungsplans genehmigt werden darf.

An dem Gespräch teilgenommen haben unter anderem Prof. Dr. Michael Bamberg und Gabriele Sonntag für das UKT, Regierungsvizepräsidentin Grit Puchan und Abteilungsleiter Dr. Tobias Schneider, sowie Oberbürgermeister Boris Palmer und Baubürgermeister Cord Soehlke.

Die erbetene rechtliche Prüfung bezog sich insbesondere auf den § 9 des Bebauungsplans für das Klinikgelände auf dem Schnarrenberg. Dieser lautet:

- (1) Im Sondergebiet 1 sind oberirdische und unterirdische Stellplätze nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (2) In den Sondergebieten 2,3 und 4 sind Stellplätze und unterirdische Garagen nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (3) Oberirdische Garagen sind nicht zulässig.

Das Ergebnis des Gesprächs fassen die Beteiligten wie folgt zusammen:

1. Der Bebauungsplan regelt, dass neue Parkhäuser im Klinikbereich nicht zulässig sind.
2. Eine Baugenehmigung für ein Parkhaus kommt insoweit nur auf der Basis einer Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans in Betracht. Eine solche Befreiung ist jedoch nur dann möglich, wenn die betreffende Festsetzung keinen sog. „Grundzug der Planung“ darstellt.
3. Die Stadtverwaltung ging bisher davon aus, dass sich aus der Genese, dem außergewöhnlichen Regelungsinhalt und der politischen Diskussion in der Mitte der 90er-Jahre ein Grundzug der Planung ableiten lasse. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums reichen jedoch weder die textlichen Festsetzungen, noch die Begründung zum Bebauungsplan, noch die sonstigen Bebauungsplanunterlagen aus, um vorliegend den Ausschluss von Parkhäusern zu den Grundzügen der Planung zu zählen.
4. Von Festsetzungen des Bebauungsplans, die kein Grundzug der Planung sind, kann von der Stadt als Baurechtsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung befreit werden. Das Regierungspräsidium sieht eine solche Ermessensentscheidung insbesondere nach der mittlerweile erfolgten Alternativen-Suche und Diskussion in Gemeinderat und Verwaltung als zulässig an.

Prof. Bamberg und Oberbürgermeister Boris Palmer bedanken sich beim Regierungspräsidium für diese schnelle und klare Einschätzung. Der Bau des Parkhauses kann damit durch eine Befreiung von den weiterhin gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen, wenn der Gemeinderat in der Sitzung am 27. April den entsprechenden politischen Beschluss dazu fasst.